

Reglement für Parzellenmieter im Campingplatz Thorbach, Flühli

Die Touristik AG Flühli erlässt als Eigentümerin des Campingplatzes Thorbach Flühli das folgende Reglement.

1 Allgemeines

- 1.1 Der Mieter verpflichtet sich, alle ihm offen stehenden Anlagen und Einrichtungen mit Sorgfalt zu benützen. Er haftet für die von ihm verursachten Schäden.
- 1.2 Der Mieter ist für die von ihm gepachtete Parzelle alleine verantwortlich.
- 1.3 Der Campingplatz dient der Entspannung und Erholung. Diesem Zweck entsprechend befehligt sich der Mieter der Rücksichtnahme gegenüber seinen Nachbarn. Auf dem Campingplatz darf keinerlei Gewerbe betrieben werden.
- 1.4 Wer die gebotene Ordnung nicht einhält, kann verwarnet und bei krassen Verstössen vom Platz verwiesen werden. Im letzteren Falle ist die Rückerstattung des bereits entrichteten Pachtzinses pro Rata vorzunehmen.
- 1.5 Das Deponieren von Materialien irgendwelcher Art unter den Mobilheimen/Wohnwagen ist streng untersagt. Falls der Mieter diesen Platz zu Abstellzwecken verwenden will, muss das Mobilheim/Wohnwagen unten ringsum abgeschlossen werden.

2 Sanitäre Anlagen und Installationen

- 2.1 In der Benützung der sanitären Anlagen ist der Mieter zu peinlicher Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Die Eltern sind in diesem wie auch in anderen Belangen für ihre Kinder verantwortlich. Sie begleiten und beaufsichtigen insbesondere diejenigen Kinder, denen der Sinn für die Reinlichkeit noch fehlt.
- 2.2 Defekte Anlagen sind bitte sofort dem Platzwart zu melden.
- 2.3 Für Schäden, die an Wasserleitungen infolge Nichtentleerung bei Frost an direkt angeschlossenen Mobilheimen entstehen, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
- 2.4 Mobilheime/Wohnwagen, welche nicht an der Abwasserkanalisation angeschlossen sind, dürfen auch nicht auf irgendwelche Art an eine Druckwasserleitung angeschlossen werden.
- 2.5 Für die an der Abwasserkanalisation angeschlossenen Mobilheime ist der Mieter selbst für die Entleerung der Leitungen verantwortlich. Siphons müssen ebenfalls entleert oder mit Beigabe von genügend Frostschutzmittel gegen das Einfrieren gesichert werden.

3 Abfälle

- 3.1 Abfälle müssen in geschlossenen Plastiksäcken und in dem dafür bestimmten Container deponiert werden.
- 3.2 Jedes Anlegen von eigenen Deponien ist untersagt.
- 3.3 Für Grünabfälle (Garten- und Rasenabfälle) ist die vom Platzwart errichtete Gründeponie zu benutzen.

4 Pflege der Parzellen

- 4.1 Die Parzelle ist vom Mieter selbst oder von einem Beauftragten zu pflegen. Wird sie nicht regelmässig gepflegt, so werden die nötigen Arbeiten wie mähen usw. nach einmalig erfolgter Mahnung ohne weitere Mitteilung vom Platzwart ausgeführt und dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 4.2 Gartenzäune und Hecken sind nicht gestattet, die Mieter werden ermuntert, Blumen und kleine Sträucher, die die Sicht nicht behindern, aber zur Schönheit des Platzes beitragen, zu pflanzen.
- 4.3 Die Parzelle ist bei Vertragsauflösung sauber zu reinigen, ansonsten sie auf Kosten des Mieters gereinigt wird.

5 Elektrische Anlagen

- 5.1 Alle bauseitigen elektrischen Anlagen wurden nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt. Diese hat der Mieter auch zu beachten und hat seine Installationen durch Fachleute ausführen zu lassen.
- 5.2 Für Unfälle, entstehend aus nicht fachmännischen Installationen, haftet der entsprechende Mieter.
- 5.3 Aussenbeleuchtungen sind nur soweit zulässig, wenn sie von den Nachbarn nicht als störend empfunden werden.
- 5.4 Der Anschlusswert pro Parzelle beträgt 2,2 Kilowatt und darf nicht überschritten werden.

6 Durchgangsrecht

- 6.1 Für Mieter, die zu ihrer Parzelle keinen eigenen Zugang haben, hat der nächstliegende Mieter das Durchgangsrecht zu gewähren.

7 Nicht fest vermietete Parzellen

- 7.1 Parzellen, die nicht an feste Mieter abgeben sind, dienen vorläufig noch dem Campingbetrieb. Sie dürfen von den übrigen Mietern nicht als Abstellplatz für Autos, Boote, Bootsanhänger usw. benutzt werden.



8 Fahrzeuge

- 8.1 Die Geschwindigkeit auf dem Platz ist auf 5 km/h (Schritttempo) limitiert.
- 8.2 Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz ausserhalb des Campingplatzes parkiert werden. Der Campingplatz darf nur für Zubringerdienst oder Umlad befahren werden. (siehe auch Absatz 12.1). Bei Skibetrieb darf der grosse, abgegrenzte Parkplatz nicht benutzt werden.
- 8.3 Mofas und Motorräder dürfen innerhalb des Platzes nur geschoben werden. Velos zirkulieren nur mit der nötigen Vorsicht.
- 8.4 Bei Motorfahrzeugen ist jedes überflüssige Laufen lassen des Motors oder heftiges Zuschlagen der Türen zu unterlassen.

9 Besucher und Untermieter

- 9.1 Dieses Reglement gilt gleichermassen auch für Untermieter und Besucher. Diese müssen von den Mietern über das Reglement in Kenntnis gesetzt werden.

10 Kinder

- 10.1 Die Eltern sind gebeten, ihre Kinder zu beaufsichtigen und im Besonderen darauf zu achten, dass die Nachbarparzellen nicht als Spielplatz benützen.
- 10.2 Das Fussballspiel kann nicht gestattet werden.
- 10.3 Kinder, besonders die des Schwimmens noch nicht genügend kundig sind, sollen durch die Eltern beaufsichtigt werden. Für Unfälle wird jede Haftung abgelehnt.

11 Haustiere

- 11.1 Haustiere sind nur mit schriftlicher Bewilligung zugelassen.
- 11.2 Diese dürfen innerhalb des Platzes auf keinen Fall frei herumlaufen.
- 11.3 Für das Verrichten der Geschäfte müssen diese ausserhalb der gemeinschaftlichen Anlagen geführt werden, ausserdem sind die Hundetoiletten zu benützen.
- 11.4 Haustiere, die durch übermässigen Lärm eine Zumutung für die Nachbarn sind, können nicht geduldet werden. Erteilte Bewilligungen können nach Verwarnung widerrufen werden.

12 Ruhezeit

- 12.1 Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist unbedingt Ruhe einzuhalten.
- 12.2 Auch während der Tageszeit ist jeder übermässige Lärm zu vermeiden. Es ist insbesondere auf die Lautstärke der Radios und Fernseher zu achten.

- 12.3 Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist jegliches Befahren des Areals mit Motorfahrzeugen untersagt.

13 Fernsehantennen

- 13.1 Die Montage von Fernsehantennen und Parabolspiegeln sowie Amateurfunkantennen ist untersagt. Anschlussmöglichkeiten an das Kabelfernsehen sind jedoch möglich.

14 Spezialvergünstigungen

- 14.1 Die Wintersaison- und Ganzjahresmieter erhalten die Saison- und Skiliftabonnemente für Anlagen der Touristik AG für sich und ihre im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen zum einheimischen Tarif.

15 Umgebung des Campingplatzes

- 15.1 Das Gebiet Flühli/Sörenberg ist ein mit Wanderwegen vollerschlossenes Erholungsgebiet, welches den Mietern zur Verfügung steht. Die speziell geschaffenen Einrichtungen sowie die Umgebung dürfen nicht zerstört werden.
- 15.2 Für den Zugang zur Emme während der Badesaison sind die speziell errichteten Wege zu benützen.
- 15.3 Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass diese Hinweise auch von ihren Kindern berücksichtigt werden.

16 Vorbauten, Verandas und Überdachungen

- 16.1 Vorbauten und Verandas sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss beim Platzvermieter mit dem offiziellen Gesuchsformular eingereicht werden. Zudem muss auch eine vermasste Planskizze eingereicht werden.
- 16.2 Vorbauten sind auf eine maximale Tiefe von 2.5 m plus maximal 30 cm Dachvorsprung beschränkt. Die Länge der Vorbauten darf der Wohnwagenlänge entsprechen, darf jedoch eine Länge von 7 m nicht übersteigen. Eine allfällige Veranda (Überdachung) wird ebenfalls in diese Fläche eingerechnet (ist also nicht noch zusätzlich erlaubt). Bei Mobilheimen werden Gesuche für Vorbauten von Fall zu Fall beurteilt.
- 16.3 Die Farbe der Vorbauten und Verandas muss der Grundfarbe des Wohnwagens/Mobilheimes angepasst sein. Vorbauten in Holz müssen behandelt werden, der Farbton darf zwischen Naturfarbe des Holzes und einem Dunkelbraun gewählt werden.
- 16.4 Überdachungen müssen vom Vermieter bewilligt werden, die Dachhaut des Vorbaues/Veranda darf den Wohnwagen/Mobilheim in der Tiefe maximal 20 cm überdecken. In der Höhe darf der Vorbau den Wohnwagen/Mobilheim nur in der Dicke der Dachhaut überragen, maximal aber 15 cm ab Dachkante des Wohnwagens/Mobilheimes. Material und Farbe der Dachhaut müssen dem Dach des Wohnwagens/Mobilheimes angepasst sein.
- 16.5 Feste Fundamente wie z.B. Beton oder ähnliches sind nicht gestattet.

- 16.6 Vorbauten und Verandas, die in ihrem Ansehen unschön oder gar abstossend wirken, müssen auf Verlangen des Platzvermieters abgeändert oder abgebrochen werden.
- 16.7 Werkzeug- und Gerätekisten dürfen in der Höhe 90 cm und in der Tiefe 80 cm nicht überschreiten. Zudem darf die Wohnwagenbreite bzw. Mobilheimbreite nicht überschritten werden. Die Farbe und das Material der Werkzeug- und Gerätekisten muss der Grundfarbe des Wohnwagens/Mobilheimes angepasst oder aus feuerverzinktem Stahlblech sein.
- 16.8 Anstelle von Erweiterungen durch Mobilheime durch Normbauten (z.B. Eck-Chalet) können diese künftig auch in herkömmlicher Bauweise errichtet werden. Diese müssen aber in Form und Grösse den Normbauten entsprechen. Vor allem müssen solche Bauten auch bezüglich Schalungsart und Farbe dem bestehenden Mobilheim (Chalet) entsprechen. Diese Erweiterungen werden nur auf ein schriftliches Gesuch hin, aufgrund genauer Planskizzen bewilligt. Als Bewilligungskriterium gelten auch die Parzellengrösse und Abstand zu Nachbarn. Die Ablehnung eines Gesuches muss vom Platzvermieter nicht begründet werden.

17 Platzieren der Wohnwagen/Mobilheime

- 17.1 Die Wohnwagen und Mobilheime sind gemäss Plan aufzustellen.

18 Haftung

- 18.1 Für sämtliches Eigentum der Mieter lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab. Der Abschluss einer entsprechenden Privatversicherung ist Sache des Mieters.
- 18.2 Der Mieter erklärt sich mit dem vorliegenden Reglement einverstanden und betrachtet dieses als integrierenden Bestandteil zum Mietvertrag. Über die Anwendung und Auslegung des Reglementes entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsrat der Touristik AG.

Im Weiteren gelten die örtlichen Vorschriften und Reglemente.

Das vorliegende Reglement ist bewusst streng abgefasst, um ein angenehmes Zusammenleben und einen allseits geruhsamen Aufenthalt zu verschaffen.

Für die Auskünfte steht Ihnen, sehr geehrter Gast, die Verwaltung sowie unser Platzwart jederzeit gerne zur Verfügung.

TOURISTIK AG, Flühli

Stand September 2012

